

**WIR SIND DA,  
WENN DU UNS  
BRAUCHST** Als Gewerkschaft stehen wir an der Seite der Beschäftigten und  
unserer Mitglieder. Wir setzen uns für bessere  
Arbeitsbedingungen in den Branchen Lebensmittel, Genussmittel  
und Gastgewerbe ein. Bei uns bekommst du Infos und  
Hilfe bei Problemen wie z. B.:

**WEIHNACHTSGELD URLAUBSGELD  
AUSBILDUNGS- ZUSCHLÄGE  
VERGÜTUNG**

Wir beraten per Mail, telefonisch und  
bundesweit in unseren mehr als 50 Büros und sorgen  
dafür, dass du bekommst, was dir zusteht.

**www.junge-ngg.net**



hv.jugend@ngg.net  
Telefon 01803 644 835  
www.junge-ngg.de



Impressum: Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,  
Hauptverwaltung/Referat jungeNGG/Berufliche Bildung,  
Haubachstraße 76, 22765 Hamburg  
Tel. 040/38013-151, hv.jugend@ngg.net



Wir sind da,  
wenn du uns  
brauchst



**WENN AM  
ENDE VOM  
GELD  
NOCH  
MONAT  
ÜBRIG IST**

Thema Geld

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

**www.berufenet.arbeitsagentur.de**

Die Arbeitsagentur bietet Informationen rund  
um alle Berufe mit Zugangsvoraussetzungen und  
Verdienst- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

**www.gelbehand.de**

Der Verein engagiert sich gegen Rassismus  
und tritt für Gleichberechtigung von Migrant-  
Innen in der Arbeitswelt ein.

**www.bibb.de**

Das Bundesinstitut für Berufsbildung bietet alle  
Informationen rund um die Berufliche Bildung,  
Statistiken und Weiterbildungsmöglichkeiten.

**www.dgb-jugend.de**

Wissenswertes über die Verbesserung der  
Ausbildung, Politik und Wirtschaft sowie  
Aktionen der Gewerkschaftsjugend.

**www.jav-portal.de**

Alle wichtigen Infos für Mitglieder von Jugend-  
und Auszubildendenvertretungen (JAV) und  
solche, die es werden wollen.

**www.welcome-solidarity.de**

Informationen zu den Rechten  
und Pflichten in der Ausbildung in  
verschiedenen Sprachen.

**LINKS,  
DIE MAN  
KENNEN SOLLTE**

**Hier gibt es viele weitere  
Infos, die dich in deiner Ausbildung  
voranbringen.**

**www.na-bibb.de/erasmus-berufsbildung/**

Dieses Angebot des BIBB bietet Informationen über einen  
Auslandsaufenthalt während deiner Ausbildung, mit vielen  
Erklärvideos.

# WAS DU ZUM THEMA GELD IN DER AUSBILDUNG WISSEN MUSST

## Ausbildungsvergütung

Du hast einen Anspruch auf eine monatliche Ausbildungsvergütung, die dir dein/e ArbeitgeberIn zahlen muss. Die Vergütung muss in deinem Ausbildungsvertrag festgelegt werden. Die Höhe, die dir dein/e ArbeitgeberIn zahlen muss, unterscheidet sich stark nach dem Beruf und der Branche, in der du deine Ausbildung machst. Entscheidend für die Höhe ist der Tariflohn im Unternehmen bzw. in der Branche. Bekommst du zu wenig, kann die fehlende Vergütung für einen bestimmten Zeitraum auch rückwirkend nachgefordert werden. Bei uns erfährst du, ob für dich ein Tarifvertrag gilt.



Bist du krank, muss deine Ausbildungsvergütung trotzdem gezahlt werden. Dein/e ArbeitgeberIn darf den Betrag nicht kürzen.



## TIPP

Gehaltsabrechnungen sind kompliziert zu verstehen. Es gibt viele weitere Dinge, die bei der korrekten Berechnung der Ausbildungsvergütung zu beachten sind. Deshalb solltest du deine Abrechnung bei Unklarheiten überprüfen lassen.

## Zuschläge

In vielen Branchen müssen ArbeitgeberInnen einen Zuschlag bezahlen, wenn du nachts oder an Feiertagen arbeitest. Das kann am Ende des Monats richtig viel Geld ausmachen. Deshalb ist es wichtig, dass du diese Zuschläge kennst, um deine Gehaltsabrechnung überprüfen zu können. Wir können dir sagen, wie hoch die Zuschläge im Tarifvertrag im Einzelnen sind.



## Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Die Berufsausbildungsbeihilfe ist ein monatlicher Zuschuss für Auszubildende, deren Ausbildungsvergütung nicht reicht, um die Lebenshaltungskosten zu decken. Die wichtigste Voraussetzung: Du darfst nicht mehr bei deinen Eltern wohnen. Für



das BAB musst du einen Antrag bei der Arbeitsagentur stellen. Wie hoch der monatliche Zuschuss ist, hängt vom Einzelfall ab. Du kannst aber vorab ausrechnen, ob du einen Anspruch hättest: [babrechner.arbeitsagentur.de](http://babrechner.arbeitsagentur.de)

## Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Urlaubs- und Weihnachtsgeld (auch Jahressonderzahlungen genannt) stehen in keinem Gesetz. ArbeitgeberInnen müssen sie auszahlen, wenn sie in Tarifverträgen vereinbart wurden. Ob dein/e ArbeitgeberIn tarifgebunden ist und du Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld hast, kannst du bei uns erfragen.



## TIPP

Vor allem für Auszubildende in der zweiten Ausbildung lohnt sich ein Blick auf das Wohngeld. Sie haben keinen Anspruch auf BAB, aber können als Zuschuss zur Miete Wohngeld beantragen. Informationen dazu gibt es bei den örtlichen Wohngeldstellen.

## Arbeitskleidung und Ausbildungsmittel



Alle Dinge, die du für die Ausbildung im Betrieb brauchst (spezielle Kleidung, Werkzeug usw.), müssen dir vom/von der ArbeitgeberIn gestellt werden. Du musst diese Arbeitsmittel nicht von deiner Ausbildungsvergütung bezahlen. Der/die ArbeitgeberIn darf auch nichts von deiner Vergütung dafür einbehalten.

## Kindergeld



Grundsätzlich haben deine Eltern auch während deiner Ausbildung Anspruch auf Kindergeld. Bis zu deinem 18. Lebensjahr wird es automatisch ausgezahlt, danach muss ein Antrag bei der Familienkasse gestellt werden. Das Kindergeld muss von deinen Eltern beantragt werden, denn sie bekommen im Regelfall auch das Geld. Der Anspruch besteht bis zum Ende deiner Ausbildung oder bis zum 25. Lebensjahr. Mehr Infos findest du auf: [arbeitsagentur.de](http://arbeitsagentur.de)

## TIPP

Sobald von deinem Gehalt Steuern abgeführt wurden, lohnt sich eine Steuererklärung. Ob das der Fall ist, siehst du auf der Gehaltsabrechnung oder der Jahressteuerbescheinigung. Meist bekommen Azubis einen Großteil der gezahlten Steuern zurückerstattet. In der Steuererklärung kannst du Ausgaben wie z. B. Fahrten zum Betrieb, Kosten in der Berufsschule, einen Mitgliedsbeitrag für Gewerkschaften oder anderes angeben. Hilfe bei der Steuererklärung können dir viele Programme geben.

## Mehr Geld gibt es mit Tarifvertrag



Alle ArbeitgeberInnen müssen sich an die Gesetze halten. In vielen Bereichen gelten zwischen ArbeitgeberInnen und den Beschäftigten zusätzlich Tarifverträge – und die sehen viel bessere Regelungen vor. Ein kleines **Beispiel**: Weder Urlaubs- und Weihnachtsgeld noch Zuschläge für die Arbeit an Feiertagen sind gesetzlich geregelt, sondern stehen in Tarifverträgen der NGG. Tarifverträge gelten für dich aber nur, wenn du in der NGG Mitglied bist.

## BEITRITTSERKLÄRUNG

Ausfüllen, unterschreiben und deinem Betriebsrat, deinem/deiner zuständigen JugendsekretärIn bzw. deiner zuständigen NGG-Region geben oder per Post an die NGG senden: Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Haubachstraße 76, 22765 Hamburg.

<b>Persönliche Daten</b>		Ich werde Mitglied der NGG ab	
Vorname	Nachname		
Straße und Hausnummer			
PLZ	Ort	<input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich	
Geburtsdatum	Nationalität		
Telefon	Mobiltelefon		
E-Mail privat	E-Mail dienstlich		
Übertritt von der Gewerkschaft	dort Mitglied seit		
<b>Berufliche Daten</b>			
Name des Betriebes/Konzerns		Standort des Betriebes/der Filiale	
Straße und Hausnummer des Betriebes/der Filiale			
PLZ	Ort		
<input type="radio"/> in Ausbildung <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt	von	bis	Std./Woche monatliches Bruttoeinkommen
beschäftigt als	Tarifgruppe		
geworben von			

### Datenschutzhinweis

Meine personenbezogenen Daten werden durch die NGG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz und eine Version der Datenschutzhinweise zum Ausdrucken kann ich unter [www.ngg.net/datenschutz](http://www.ngg.net/datenschutz) abrufen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

### Lastschriftmandat

Ich ermächtige die NGG, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der NGG auf mein Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen (ab Belastungsdatum) die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

DE	IBAN	BLZ	Kontonummer	<input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> vierteljährlich
Kreditinstitut (Name)	BIC			

Der Monatsbeitrag beträgt 1% des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Kündigung muss für eine Wirksamkeit spätestens sechs Wochen vor Quartalsschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht. Die NGG wird mir meine Mandatsreferenz mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich die Abbuchungstermine für einzelne Lastschriften im Internet ([www.ngg.net/sepa](http://www.ngg.net/sepa)) einsehen kann. Ich erbinde die NGG ausdrücklich von weiteren Mitteilungspflichten für einzelne Lastschritteinzüge.

**Hiermit trete ich der Gewerkschaft NGG bei und erkenne ihre Satzung an.**

Datum	Unterschrift
-------	--------------